

VORKAUFSATZUNG

nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht
an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem
geplanten Entwicklungsbereich
der Ortsgemeinde Bellheim
vom 13.07.2004

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bellheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Gemeinderat Bellheim am 13.09.2002 beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Maßnahme einzuleiten. Der Bereich wird wie folgt begrenzt: Im Osten durch die Forststraße, im Süden durch die Linienstraße, im Westen durch die Zeiskamer Straße und im Norden durch die Prälat-Storck-Straße.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Bellheim steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bellheim, den 13.07.2004
ausgefertigt:

Ortsbürgermeister



